

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen der SD Worx und der mit ihr verbundenen Unternehmen gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen der SD Worx bei dem Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn SD Worx diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von SD Worx erteilt oder von SD Worx schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen bestehen nicht, es sei denn, diese werden von SD Worx schriftlich bestätigt.
- 2.2. Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb einer Woche ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten ohne vorherige Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen.
- 2.3. Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Bestellung, Leistungsbeschreibung/Lastenheft von SD Worx, Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der SD Worx.
- 2.4. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Einwilligung der SD Worx berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon an

selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.

- 2.5. An Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die SD Worx dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen zur Verfügung stellt, behält sich SD Worx sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien sind geheimhaltungsbedürftig und dürfen Dritten ohne Zustimmung der SD Worx nicht zur Verfügung gestellt werden. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien SD Worx unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Sämtliche von SD Worx in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.
- 3.2. Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, „frei Erfüllungsort“ einschließlich Verpackung. Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.3. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von SD Worx genannten Lieferadresse abgegolten, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben.
- 3.4. Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten sowie die Kosten für die Ausarbeitung von Angeboten und Entwürfen sowie Probelieferungen seitens des Lieferanten enthalten, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben. Solche Arbeiten sind vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs der SD Worx bzw. des sonstigen Liefer- oder Leistungsempfängers, erforderlichen falls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen.
- 3.5. Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes relevante Anleitungen

für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der Bestellung angegebenen Sprache mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.

- 3.6. Nach Lieferung oder vollständiger Leistungserbringung schickt der Lieferant der SD Worx eine Rechnung unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der SD Worx sowie mit gesondert ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst.
- 3.7. Vorbehaltlich der vollständigen Lieferung oder Leistungserbringung werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug 3 % Skonto geleistet.
- 3.8. Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Leistung ist SD Worx berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch SD Worx beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

4. Forderungsabtretung, Aufrechnung

- 4.1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SD Worx, die SD Worx nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SD Worx abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2. Gegenüber geleisteten Zahlungen, die der Lieferant zurückzugewähren hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegen SD Worx hat.

5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1. In der Bestellung der SD Worx angegebene Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins ist der Eingang

des Liefer- oder Leistungsgegenstands bei der von SD Worx genannten Lieferadresse oder, sofern eine Montage oder Installation vereinbart wurde, die Abnahme der Montage oder Installation.

- 5.2. Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant verpflichtet, SD Worx davon unverzüglich – insbesondere über Grund und Dauer der Verzögerung – schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist SD Worx berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts, maximal 5 % des Auftragswerts zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe kann auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei Annahme der Lieferung oder Leistung durch SD Worx bei der nächsten fälligen Zahlung von dem geschuldeten Entgelt abgezogen werden. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten und für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. SD Worx ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SD Worx wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich SD Worx vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei SD Worx.

6. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte

- 6.1. Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Bestellung erzielt werden, steht, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an, SD Worx zu.
- 6.2. Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist SD Worx berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden. Der Lieferant wird SD Worx alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und SD Worx gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldung unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von SD Worx gegen der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf SD Worx übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Schutzrechte mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Bestellung abgegolten.
- 6.3. Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant SD Worx das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Bestellung abgegolten.
- 6.4. Sofern zu den Arbeitsergebnissen Computerprogramme gehören, ist der Lieferant verpflichtet, zusammen mit der ablauffähigen Version des Computerprogramms auch den vollständigen Quellcode und die zugehörige

Entwicklungs-dokumentation an SD Worx herauszugeben und zu übereignen.

7. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

- 7.1. Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an SD Worx gelieferten Ware wird nicht anerkannt; dasselbe gilt für einen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausbedungenen einfachen Eigentumsvorbehalt.
- 7.2. Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie sonstige Werkleistungen der Abnahme durch SD Worx. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.
- 7.3. Bei Warenlieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf SD Worx über. SD Worx prüft die Ware bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Anlieferung, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von Sachmängeln ist.
- 8.2. Bei Sachmängeln ist SD Worx berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten zwei Versuche innerhalb der von SD Worx gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann

SD Worx vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist SD Worx nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht SD Worx das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

- 8.3. Im Übrigen haftet der Lieferant für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung für Rechtsmängel

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechtsmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen.
- 9.2. Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutzrechte verletzen, wird der Lieferant SD Worx umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und alle damit im Zusammenhang stehenden anfallenden Aufwendungen erstatten. SD Worx wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen.
- 9.3. Im Übrigen haftet der Lieferant für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Exportkontrolle

- 10.1. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts beachten werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen

der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnisrechtswirksam erzielt wird.
- 11.3. Alle unter Geltung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods nom 11.04.1980).
- 11.4. Daten des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes von SD Worx erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 11.5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.